

Erste Erfahrungswerte zur FlexCo

Am 1.1.2024 ist das FlexKapGG in Kraft getreten (§ 28 Abs 1 FlexKapGG), mit dem die Rechtsform der FlexCo und damit eine weitere Form der Kapitalgesellschaft eingeführt wurde. Die Unterschiede zu und die Gemeinsamkeiten der FlexCo mit der GmbH und der AG werden in diesem Heft einander auch tabellarisch gegenübergestellt.

Kaum ein anderes Gesetz wurde von so vielen neuen Kommentaren, Handbüchern, Beiträgen und Seminaren begleitet. In den sozialen Netzwerken gab es einen regelrechten Wettlauf um die erste Errichtung bzw Firmenbucheintragung. Von den aktuell im Firmenbuch eingetragenen FlexCos wurden – soweit ersichtlich – zwei noch im Jahr 2023, also vor Inkrafttreten des FlexKapGG, errichtet. Ob eine Gesellschaft tatsächlich auf Basis eines Gesetzes, das noch nicht in Kraft getreten ist (und damit in einer noch nicht existenten Rechtsform), errichtet werden kann, sei dahingestellt. In einem der beiden genannten Fälle dürfte es zu einem Verbesserungsauftrag durch das zuständige Firmenbuchgericht gekommen sein; im anderen Fall wurde die Eintragung vorgenommen.

Eine kurze Bestandsaufnahme rund einen Monat nach Inkrafttreten des FlexKapGG bietet zwar noch keinen repräsentativen Querschnitt, zeigt aber erste Tendenzen: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (Stichtag: 7.2.2024) waren 30 FlexCos im Firmenbuch eingetragen. 50 % (15) davon haben ihren Sitz in Wien, 10 % (3) im Sprengel des LG St. Pölten, je 6,66 % (2) im Sprengel des LG Wels, des LGZ Graz und des LG Innsbruck. Je eine weitere Eintragung wurde vom LG Korneuburg, dem LG Wiener Neustadt, dem LG Linz, dem LG Salzburg, dem LG Klagenfurt und dem LG Feldkirch vorgenommen. Geografisch gab es daher durchaus eine weite Streuung.

93,33 % (28) der FlexCos wurden in dieser Rechtsform erstmals errichtet; 6,67 % (2) der FlexCos wurden von einer GmbH in eine FlexCo umgewandelt. Die vereinfachte Gründung wurde in 40 % (12) der Fälle in Anspruch genommen; mittels Notariatsaktes wurden 50 % (15) errichtet; bei 10 % (3) konnte mangels Hinterlegung des Gesellschaftsvertrages in der elektronischen Urkundensammlung keine Zuordnung vorgenommen werden.

66,67 % (20) der FlexCos haben lediglich einen Gesellschafter, 26,67 % (8) haben zwei Gesellschafter, eine FlexCo hat drei Gesellschafter und eine weitere fünf.

Der Rechtsformzusatz (Firmenbestandteil) „FlexCo“ wurde in 70 % (21) der Fälle gewählt, „FlexKapG“ in 23,33 % (7) und der vollständig ausgeschriebene Wortlaut, nämlich „Flexible Kapitalgesellschaft“, in 6,67 % (2) der Fälle. Von der in § 2 FlexKapGG eröffneten Möglichkeit des Rechtsformzusatzes „Flexible Company“ (in nicht abgekürzter Form) wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

83,33 % (25) der untersuchten Gesellschaften verfügen über ein Stammkapital von 10.000 €, von denen in 60 % (18) der Fälle lediglich die Hälfte des Stammkapitals, also 5.000 €, einbezahlt wurde; in 23,33 % (7) der Fälle war es das gesamte Stammkapital.

In 66,67 % (20) der untersuchten Errichtungserklärungen bzw Gesellschaftsverträge finden sich zu Unternehmenswertanteilen keine Regelungen; 23,33 % (7) eröffnen die Möglichkeit der Ausgabe von Unternehmenswertanteilen; in 10 % (3) wurden Unternehmenswertanteile geschaffen und übernommen.

Es wäre nach einem Monat zu früh, bereits Prognosen über die Akzeptanz einer Rechtsform abzugeben. Eine ganz klare Dominanz der Gesellschaftsgründungen in der Rechtsform einer GmbH zeigt sich aber zumindest auch im ersten Monat nach der Schaffung der Rechtsform der FlexCo. Im Zeitraum 1.1.2024 bis 7.2.2024 stehen 30 neu eingetragene FlexCos 1.270 neu gegründete GmbHs gegenüber (Quelle: Wirtschafts-Compass). Wann der Gesetzgeber sich den Baustellen bei der mit insgesamt über 200.000 eingetragenen Rechtsträgern wichtigsten Rechtsform in Österreich, nämlich der GmbH, widmet, steht weiterhin in den Sternen. Die Chance, dies rechtlich konsistent gleich im Zuge der Einführung der FlexCo durchzuführen, wurde trotz wiederholter Hinweise nicht genutzt.

Wien, im Februar 2024

Nikolaus Arnold